

An: KlientInnen
Mag Josef Töglhofer
Von: Mag Andrea Draskovits

Datum: 9. Jänner 2007
Auftrag: Intern

Thema: **Betrugsbekämpfungsgesetz 2006**

Sehr geehrte KlientInnen!

Mit **1.1.2007 tritt das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006** in Kraft. Im Rahmen des Betrugsbekämpfungsgesetzes wurden auch einige Bestimmungen der BAO, die die Buchführungspflicht von Unternehmen betreffen, geändert. Einige Änderungen dienen nur der Klarstellung bereits bestehender Aufzeichnungspflichten, während zum Teil neue Bestimmungen der Führung von Aufzeichnungen zum Zwecke der Abgabensicherung eingeführt wurden. Im folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen neuen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, die für eine Großzahl von KMUs brisante Neuerungen darstellen. Diese Änderung betrifft nur Unternehmer, für die nach § 124 BAO (Verweis auf UGB) oder § 125 BAO (Umsatz der letzten 2 Jahre > EUR 400.000 oder Einheitswert > EUR 150.000) eine Buchführungspflicht besteht.

1. Aufzeichnungspflichten der Geschäftsfälle

Der neue vorletzte Satz in § 131 Abs 1 BAO vor der Z 1 lautet:

"Die einzelnen Geschäftsvorfälle sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen."

Wenn man das Wort "sollen" als "müssen" versteht, dann ist jeder Geschäftsvorfall - beispielsweise ein einzelner, abgeschlossener Verkauf - genauestens in seiner Entstehung und Abwicklung zu dokumentieren. Aus dieser Neuerung sollen die Dokumentationspflicht der dem Rechnungswesen "vorgelagerten" Systeme und die Verpflichtung der Buchführungspflichtigen zur Aufzeichnung dieser "Handelsbriefe" nicht nur gemäß Handelsrecht, sondern auch aufgrund der BAO abgeleitet werden. Dies betrifft auch Klein- und Kleinstunternehmen, die nun auch sämtliche in Betracht kommenden Fälle zu dokumentieren haben.

Im Speziellen sollten demnach

- Geschäftskorrespondenz,
- E-Mail-Verkehr eines Unternehmens,
- Planungsunterlagen wie Baupläne, Terminkalender, Zeitaufzeichnungen, Angebote, usw.

archiviert werden, um bei Bedarf zur Begutachtung durch das Finanzamt vorgelegt werden zu können, und zwar auch hinsichtlich jener Geschäfte, die nicht oder nur teilweise zum Abschluss führten. Das gilt z. B. auch für geänderte Angebote oder gar nicht realisierte Entwürfe.

Die Bücher sind so zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsfälle vermitteln können.

2. Kassabuchführung und Ermittlung der Tageslosung

In § 131 Abs 1 Z 2 BAO wurde nunmehr das Verbot der Tageslosungsermittlung per Kassasturz gesetzlich verankert. Bisher war es möglich die Tageslosung mittels Kassabuch und Kassasturz vereinfacht nach folgender Formel zu ermitteln:

+ Kassaendbestand
- Kassa-Anfangsbestand
+ Kassa-Ausgaben (zB. Lieferanten, Barentnahmen)
- Kassa-Bareinlagen (zB Bankabhebungen)
= Tageslosung

Viele KMUs, die diese Methode bisher praktizieren, werden die Grundaufzeichnungen (unabhängig davon, ob Papier- oder EDV-Buchführung) anders gestalten müssen, denn **ab 1.1.2007** sind sämtliche **Bareingänge und Barausgänge in den Büchern täglich einzeln festzuhalten**.

Um den Unternehmen die Chance einzuräumen, das Rechnungswesen rechtzeitig an die neuen Anforderungen anzupassen, hat das BMF eine Verordnung erlassen, in der eine vereinfachte Losungsermittlung (lt obiger Formel) bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen möglich ist (sogenannte „**Barbewegungs-Verordnung**“, BGBl II Nr. 441/2006, kundgemacht am 21.11.2006). Die Verordnung tritt ebenfalls **mit 1.1.2007** in Kraft.

Bei der vereinfachten Losungsermittlung können die gesamten Bareingänge eines Tages durch Rückrechnung aus dem ausgezahlten End- und Anfangsbestand ermittelt werden. Die Rückrechnung muss allerdings nachvollziehbar im Kassabericht dargestellt werden und hat spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages zu erfolgen. Die Rückrechnung hat für jede Kassa gesondert zu erfolgen.

Diese vereinfachte Losungsermittlung kann bei Vorliegen der folgenden **Voraussetzungen** in Anspruch genommen werden:

- Die **Umsätze** für den einzelnen Betrieb haben in den **beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren den Betrag von EUR 150.000,- nicht überschritten**
- Für die Dauer der Inanspruchnahme der Barbewegungs-VO werden über die Bareingänge keine Einzelaufzeichnungen geführt, die eine direkte Losungsermittlung ermöglichen.

Beispiel:

Wird im Wirtschaftsjahr 2006 die Umsatzgrenze von EUR 150.000,- überschritten, sind diese in den folgenden Wirtschaftsjahren 2007 und 2008 nicht berechtigt, die vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch zu nehmen.

Die Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung erlischt, wenn in einem Wirtschaftsjahr die Umsatzgrenze von EUR 150.000,- überstiegen wird, erst mit Ablauf des darauf folgenden Wirtschaftsjahres (dh bei Überschreiten in 2006 endet die Berechtigung mit Ende 2007).

Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten ausgeführt werden, kann unabhängig von der Umsatzgrenze von EUR 150.000,- die vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mag Josef Töglhofer
Mag Andrea Draskovits